Betrug und Erpressung

unter besonderer Berücksichtigung des Vorentwurfs.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau,

BIBLIOTHEEK RIJKS UNIV. LEIDEN

vorgelegt von

Hellmuth Schmidt,

Referendar.

1921

M. NEUMANN, OHLAU

Gedruckt mit Genehmigung
der jur. Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor **Dr. Gretener.**

Zu den Paragraphen des Reichsstrafgesetzbuchs, welche die verschiedensten Ansichten und Meinungen hervorriefen und oft das Reichsgericht beschäftigten, gehören insbesondere die den Betrug und die Erpressung behandelnden §§ 263 und 253. Beide Delikte haben, obwohl sie in verschiedenen Abschnitten enthalten sind, doch eine gewisse Ähnlichkeit mit einander. Während z. B. bei Raub, Diebstahl und Unterschlagung der Täter die das Vermögen eines anderen schädigende Handlung — Wegnahme, bezw. Zueignung — selbst vornehmen muß, veranlaßt der Betrüger und Erpresser sein Opfer, selbst zu handeln. Zu diesem Zwecke beeinflußt der Täter in beiden Fällen den Willen der anderen Person, und zwar geschieht dies beim Betruge durch das Mittel der Täuschung, bei der Erpressung durch das der Gewalt oder der Drohung. Durch diese Mittel der Willensbeeinflussung soll ein gewisser Erfolg herbeigeführt werden, der beim Vorliegen des § 263 St. G. B. in einer Vermögensbeschädigung, im Falle des § 253 in einer Handlung, Duldung oder Unterlassung besteht. Schließlich stimmen beide Delikte noch darin überein, daß der Täter die Absicht hat, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen. Das Ergebnis einer eingehenden Behandlung dieser beiden Vergehen auf Grund der eben genannten Berührungspunkte, bei welcher neben den entsprechenden Bestimmungen des Vorentwurfs von 1909 auch diejenigen des Entwurfs der Strafrechtskommission (1913) und des Entwurfs von 1919 vergleichsweise herangezogen worden sind, läßt sich in folgenden kurzen Sätzen zusammenfassen:

I. Der Vorsatz des Täters geht dahin, den Willen seines Opfers zu beeinflussen.

1. Beim Betrug geschieht dies durch Irrtumserregung infolge Vorspiegelung falscher oder Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen; unter den Begriff der letzteren ist alles zu rechnen, was gewußt werden kann, gleichgültig, ob es der Außenwelt angehört oder eine Erfahrungstatsache des Innenlebens, wie z. B. die Absicht, ist. Schweigen kann nur dann als Mittel einer Täuschung in Betracht kommen, wenn es mit einer positiven Handlung in Verbindung tritt.

   Der Vorentwurf gebraucht statt der vom Reichsstrafgesetzbuch aufgezählten Täuschungsmittel den Ausdruck »arglistige Täuschung,« ändert jedoch, wie die Begründung ergibt, an diesem Tatbestandsmerkmal des Betrugs inhaltlich nichts;

die Entwürfe von 1913 und 1919 setzen hinter den eben genannten Ausdruck überflüssigerweise noch die Worte »über Tatsachen.«

2. Bei der Erpressung erfolgt die Willensbeeinflussung durch Gewalt oder Drohung.

   a. Unter ersterer ist sowohl physische als auch psychische Nötigung zu verstehen. Die Gewalt wendet sich nicht nur gegen die freie Willensbetätigung, sondern auch gegen die freie Willensbildung und ist nur gegen Personen gerichtet.

   b. Drohung ist die Ankündigung eines zukünftigen Übels für den Fall, daß ein bestimmter Willensentschluß nicht gefaßt oder betätigt wird. Rechtswidrig ist dieselbe nur dann,

      aa. wenn das angekündigte Übel an sich unerlaubt ist,

      bb. wenn es an sich zwar erlaubt ist, aber über dasjenige hinausgeht, was der redliche Lebensverkehr gestattet.

Bezüglich der Erpressungsmittel steht der Vorentwurf auf demselben Standpunkt wie das Reichsstrafgesetzbuch, in dem er ebenfalls nur Anwendung von „Gewalt oder Drohung" verlangt. Dagegen unterscheidet der Entwurf der Strafrechtskommission im § 365 — unter Beibehaltung der Gewalt — hinsichtlich der Drohungen zwischen solchen „mit Gewalt oder einem anderen rechtswidrigen Verhalten", die immer strafbar sind, und solchen mit einem an sich nicht rechtswidrigen Verhalten, die nur dann vom Gesetz geahndet werden, wenn sie „den Gewohnheiten des redlichen Verkehrs widersprechen." Der Entwurf von 1919 endlich zählt die strafbaren Drohungen einzeln auf, in dem er im § 370 eine Nötigung durch „Drohung mit Gewalt oder mit einem Verbrechen oder Vergehen oder durch Drohung mit einer Strafanzeige oder mit anderen Nachteilen für Ehre oder guten Ruf" verlangt.

II. Der vom Täter erzielte Erfolg besteht beim Betruge in der Herbeiführung einer Vermögensbeschädigung, bei der Erpressung in einer Handlung, Duldung oder Unterlassung.

1. Vermögen ist der Inbegriff der einer Person zustehenden geldwerten Güter, zu denen auch geldwerte Rechte gehören; eine Vermögensbeschädigung liegt vor, wenn dieser Geldwert vermindert ist. Der entgangene Gewinn ist dann hierher zu rechnen, wenn er entweder nach Lage der Dinge mit Sicherheit gemacht worden wäre, oder wenn der Geschädigte auf die Erlangung des Gewinns einen rechtlich begründeten Anspruch hatte. Auch die Vermögensgefährdung ist als Beschädigung anzusehen, und zwar dann, wenn durch die Möglichkeit des späteren Eintritts eines Schadens der augenblickliche Gesamtgeldwert vermindert wird. — Die Beschädigung des Vermögens muß dadurch hervorgerufen sein, daß der Getäuschte infolge des in ihm erregten Irrtums zu einer Verfügung über dasselbe bestimmt worden ist; Identität zwischen dem Getäuschten und dem Geschädigten ist nicht erforderlich.

Der Vorentwurf verlangt ebenfalls das Entstehen einer Vermögensbeschädigung, ist aber insofern verbessert, als sein Wortlaut — im Gegensatz zum Reichsstrafgesetzbuch — die Vermögensdisposition des Getäuschten ausdrücklich verlangt. In den Entwürfen von 1913 und 1919 (§§ 366, bezw. 376) hingegen ist das Wort „Verfügung" nicht enthalten, sondern es wird in ihnen gefordert, daß der Betrüger „einen anderen . . . . zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung bestimmt", wodurch jedoch unnötigerweise die letztgenannten drei Begriffe in den Betrugsparagraphen hineingebracht worden sind.

2. Bei der vom Erpresser veranlaßten Handlung oder Unterlassung muß der wenn auch erzwungene Wille des Genötigten tätig sein, bei der Duldung dagegen ist das Willensmoment ganz auszuschalten. — Die Erpressung ist bereits mit der erfolgten Nötigung vollendet; hat jedoch der Täter den beabsichtigten rechtswidrigen Vermögensvorteil erlangt, so muß um diesen das Vermögen eines anderen beschädigt sein.

   Im Gegensatz hierzu fehlen im Vorentwurf die Worte „Handlung, Duldung oder Unterlassung", und es ist zur Vollendung dieses Delikts die tatsächlich eingetretene Abnötigung eines Vermögensvorteils erforderlich. — Der Entwurf der Strafrechtskommission und der Entwurf von 1919 (§§ 365, bezw. 370) verlangen ebenfalls den Eintritt einer Vermögensbeschädigung, lehnen sich jedoch insoweit wiederum an das Reichsstrafgesetzbuch an, als der Erpresser jemanden „zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigen" muß.

III. Der Betrüger sowohl wie der Erpresser muß die Absicht haben, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen.

Ein Vermögensvorteil ist dann erlangt, wenn der Geldwert der einer Person gehörigen Güter erhöht ist; er ist rechtswidrig, wenn

a. seine Erlangung der bestehenden Rechtsordnung zuwiderläuft, und

b. er dem Vermögen eines anderen entzogen ist, ohne daß dieser einen entsprechenden Gegenwert (Äquivalent) erhalten hat.

Der Vorentwurf setzt statt „rechtswidriger Vermögensvorteil" die Worte „unrechtmäßiger Gewinn"; er schließt sich aber, wie aus der Begründung hervorgeht, dem Sinne nach der als unrichtig abzulehnenden Ansicht des Reichsgerichts an, wonach rechtswidrig jeder Vermögensvorteil ist, „auf den kein Rechtsanspruch besteht."

Der Entwurf der Strafrechtskommission (§§ 366, 365) und der Entwurf von 1919 (§§ 376, 370) schließlich nehmen diese vom Reichsgericht vertretenen Ansicht ausdrücklich in den Wortlaut des Gesetzes auf.

Aus vorstehenden Ausführungen ergibt sich, daß der Vorentwurf zwar in verschiedenen Punkten Verbesserungen enthält, daß aber in ihm ein großer Teil der durch das Reichsstrafgesetzbuch hervorgerufenen Meinungsverschiedenheiten nicht beseitigt ist.